

3.) B e k a n n t m a c h u n g.

Da bisher nur in seltenen Fällen die verliehenen Civil-Verdienst-Medaillen, nach dem Ableben der Inhaber, zur Königlich Sächsischen Ordenskanzlei zurückgelangt sind; so wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß unter den, nach §. 12 der Statuten des Civil-Verdienst-Ordens, nach dem Tode der Mitglieder, an den Ordenskanzler zurückzustellenden Ordensinsignien auch die zum Orden gehörigen goldenen und silbernen Medaillen begriffen sind, daß daher deren jedesmalige Zurückgabe bei eintretenden Todesfällen erwartet wird.

Dresden, am 4ten Januar 1831.

Königlich Sächsische Ordenskanzlei.